

S A T Z U N G

der Stadt Papenburg zur Änderung der Satzung
des Bebauungsplanes Nr. 28 "Westlich Russellstraße"

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256) und der Bau-nutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGB1 I S. 1763) und der Planzeichenver-ordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 08.02.1979 folgende Satzung beschlossen:

Der textliche Teil des o. a. Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 38 der Gemarkung Papenburg gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 25.06.1971 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienst-stunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Höhenlage baulicher Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstellen (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 5

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann das Bauaufsichtsamt der Stadt Papenburg im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

...

1. Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
- um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um +1 Geschöß -

§ 6

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 28.10.1971 (Textteil) außer Kraft.

Papenburg, den 04.09.1979


Bürgermeister




Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256)

Oldenburg, den 4. JAN. 1980

